

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Cidem Hranice, a.s., für den Export

### 1. Vertragsschluß

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.2. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich – auch in bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Jedewege Haftung unsererseits für eine von uns gewährte Beratung – einerlei welcher Art – ist ausgeschlossen.
- 1.3. Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es dem Käufer nicht erlaubt, die Rechte und Verpflichtungen aus den Kaufverträgen an dritte Personen zu überweisen.

### 2. Preise

- 2.1. Wir halten uns an unsere Angebote 30 Tage nach Angebotsabgabe gebunden. Dies gilt jedoch nicht für die in unseren Preisangaben enthaltenen Frachtraten. Wir behalten uns insoweit vor, die zum Zeitpunkt der Lieferung uns belasteten Frachtkosten zu berechnen.
- 2.2. Eine bewährte, transportgerechte Export-Verpackung ist, soweit erforderlich, im Preis inbegriffen. Sonderverpackungen wenden wir nach besonderer Vereinbarung gegen Aufpreis an.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, haben alle Zahlungen im voraus zu erfolgen.
- 3.2. Als Bezahlung versteht sich Gutschreiben des vollen Kaufpreises auf unser Konto.
- 3.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche in jedem Fall Zinsen in Höhe der bankenüblichen Debet-Zinsen, mindestens jedoch in Höhe von 2 % über den jeweiligen Diskontsatz der Tschechischen Nationalbank zu verlangen.
- 3.4. Der Käufer darf nur mit von uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten.
- 3.5. Wir sind berechtigt trotz anderslautenden Zahlungen des Käufers diese Zahlungen als Abzahlung für seine älteren Schuldbeträge zu betrachten.

### 4. Lieferung

- 4.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist das Werk der Firma Cidem Hranice, a.s., aus dem die Lieferung erfolgt; Erfüllungsort für Zahlungen ist die in der Rechnung bezeichnete Zahlstelle. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, versenden wir die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die Transportperson oder an die Leute des Käufers auf diesen über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
- 4.2. Wenn der Käufer keinen anderen Empfänger angibt, gilt der Käufer als Empfänger der Ware.
- 4.3. Soweit wir eine von dem Käufer erteilte Versandvorschrift befolgen, geschieht dies, ohne eine Verantwortung hierfür zu übernehmen und lediglich im Auftrag und für Rechnung sowie Gefahr des Käufers.
- 4.4. Bei verzögerter Warenabnahme oder bei Nichtabnahme der Ware, die der Gegenstand des Kaufvertrages ist, verpflichtet sich der Käufer die Lagerkosten dem Verkäufer zu bezahlen.

### 5. Lieferzeit und Leistungsstörungen

- 5.1. Unsere sämtlichen Abschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstlieferung, dies gilt auch für die Belieferung mit den zur Herstellung der Ware erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen.
- 5.2. Lieferfristen sind, wenn wir sie nicht ausdrücklich als fix bestätigt haben, nur ungefähr zu verstehen und gelten für Versandbereitschaft ab Werk.
- 5.3. Wir haften nicht für Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Lieferung, die auf von uns nicht zu vertretenden Umständen beruhen. Im Falle einer dauernden Unmöglichkeit der Lieferung werden wir von unserer Verpflichtung frei, ohne daß der Käufer Ansprüche gegen uns stellen kann. Im Falle eines vorübergehenden Leistungshindernisses verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.4. Falls wir mit einer Lieferung im Verzug geraten oder uns die Lieferung von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird, ist der Käufer, nachdem er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende sonstige Ansprüche des Käufers bestehen nicht.
- 5.5. Sollte es zu Ereignissen kommen, die in der Zeit des Kaufvertragsabschlusses nicht vorsehbar waren und die wir mit ordentlicher Sorgfalt der Betriebsführung nicht verhindern können, gelten sie als höhere Gewalt und entbinden uns für die Dauer der Ereignisse von den Lieferverpflichtungen. Wenn der aus der höheren Gewalt hervorgehende Verzug der Vertragserfüllung 6 Wochen überschreitet, dann sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten soweit er bis dahin nicht erfüllt war. Weitergehende Ansprüche bestehen auf beiden Seiten nicht.
- 5.6. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anfang der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mindestens jedoch 2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

## 6. Gewährleistung

- 6.1. Alle Muster- und Spezifikationsdaten geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, daß bestimmte Eigenschaften ausdrücklich zugesichert sind. Unwesentliche Veränderungen in Farbe und Erscheinungsbild, die nicht die Funktion des Produktes beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 6.2. Wir leisten unter Ausschluß aller sonstigen Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Ersatzansprüche unserer Lieferung wie folgt Gewähr:
- 6.2.1. Offene Mängel sind uns unverzüglich (spätestens jedoch binnen 8 Tagen) nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich (spätestens jedoch binnen 8 Tagen) nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für Waren, die entweder mit einem offenen Mangel oder nach Entdeckung eines verborgenen Mangels ohne unserer Zustimmung weiter verarbeitet oder weiter veräußert werden, entfällt jede Haftung unsererseits. Für ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügte Mängel leisten wir mit der Maßgabe Gewähr, daß wir nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist nachbessern, die mengenmäßig fehlende Ware nachliefern oder einwandfreie Ersatzware liefern. Für die zementgebundenen Spanplatten gilt die spezifische fünfzehnjährige "Produktgarantie auf Zementspanplatte CETRIS in allen Varianten".
- 6.2.2. Wird eine von uns wegen eines Mangels der Lieferung gewährte Ersatzlieferung unmöglich oder nicht rechtzeitig oder auch nach mehreren Bemühungen unsererseits nicht ordnungsgemäß erfüllt, so ist der Käufer nach angemessener Nachfrist zur Herabsetzung der Vergütung berechtigt.
- 6.2.3. Wir weisen den Käufer ausdrücklich darauf hin, daß wir nicht für Beanstandungen haften, die darauf zurückzuführen sind, daß unsere Waren nicht sachgemäß behandelt bzw. gelagert wurden (zementgebundene Spanplatten sollen in gedeckten trockenen Räumen auf flachebenen festen Flächen gelagert werden) oder bauseitiger Einbau nicht entsprechend den geltenden Fachregeln, Normen sowie unseren Werkvorschriften durchgeführt wurde.
- 6.2.4. Wir haften nicht für die Mängel, die dem Käufer in der Zeit des Kaufvertragsabschlusses bekannt waren.
- 6.2.5. Weiterhin setzt unsere Eintrittsverpflichtung voraus, daß der Käufer uns die Gelegenheit gegeben hat, den Mangel zu prüfen, und daß er uns die entsprechenden Beipackzettel zur Identifizierung der Produktionscharge vorgelegt hat.

## 7. Sonstige Haftung

- 7.1. Jede sonstige über die vorstehenden Ziffern 5. und 6. hinausgehende Haftung unsererseits, einerlei aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung (aus dem Gesichtspunkt der Produzentenhaftung) ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden vor. Im Falle grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter haften wir auf Ersatz des vorhersehbar gewordenen Schadens mit der Maßgabe, daß nur unmittelbare Schäden ersetzt werden. In jedem Fall werden etwaige Schäden nur bis zur Höhe des Vertragsentgeltes ersetzt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall einer gesetzlich zwingenden Haftung unsererseits für grobes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind, im Falle des sogenannten Scheck / Wechselverfahrens (Akzeptantenwechsel) gilt dies bis zur endgültigen Einlösung der betreffenden Wechsel und Schecks. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in einer laufenden Rechnung enthalten sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 8.2. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Käufer tritt jedoch dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach der Abtretung ermächtigt, solange sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer dem Verkäufer gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 8.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf die in dieser Bestimmung vorbehaltenen Rechte insoweit zu verzichten, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.

## 9. Gerichtsstand und Rechtsanwendung

- 9.1. Alle Verträge, für die diese Bedingungen gelten, unterliegen dem tschechischen Recht. Gerichtsstand ist Prag. Sämtliche Streitfälle aus den Verträgen werden freundschaftlich geregelt. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie im Schiedsverfahren nach der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik endgültig entschieden. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der ungültigen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen so nahe wie möglich kommt.